

Redaktion LMKAnmerkungenLMK 2016, 377470

BGH: Zum Anspruch auf Löschung intimer Aufnahmen nach Beendigung einer Liebesbeziehung

GG Art. 1 I, 2 I; BGB §§ 823, 1004; KUG § 22

Fertigt im Rahmen einer intimen Beziehung ein Partner vom anderen intime Bild- oder Filmaufnahmen, kann dem Abgebildeten gegen den anderen nach dem Ende der Beziehung ein Löschungsanspruch wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zustehen, wenn er seine Einwilligung in die Anfertigung und Verwendung der Aufnahmen auf die Dauer der Beziehung – konkludent – beschränkt hat.

BGH, Urteil vom 13.10.2015 - VI ZR 271/14 (OLG Koblenz), NJW 2016, 1094

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Der *VI. Zivilsenat* beschäftigt sich mit der Frage, ob intime Aufnahmen, die während einer Liebesbeziehung einvernehmlich angefertigt werden, nach deren Beendigung zu löschen sind. In Übereinstimmung mit der vorherigen Instanz, welche die Revision zur Rechtsfortbildung außerhalb von § 37 KUG und § 98 I UrhG zugelassen hat, bejaht der *Senat* dabei einen Löschungsanspruch auf Grundlage von §§ 823 I, 1004 BGB.

Problematisch ist dabei, inwiefern der alleinige „Besitz“ intimer Aufnahmen, nach Ansicht des *Senats* mit der Funktionsherrschaft über entsprechende Dateien auf digitalen Medien gleichzusetzen, eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Abgebildeten darstellt.

Dazu arbeitet er den – nicht ohne weiteres erkennbaren – Zusammenhang zwischen dem im Kunsturhebergesetz umgesetzten Bildnisschutz und dem in §§ 823 I, 1004 BGB enthaltenen Schutz der Privat- und Intimsphäre heraus und begründet in Anlehnung an § 22 KUG eine Rechtsverletzung mangels bestehender Einwilligung in einen vom Fortbestand der Liebesbeziehung unabhängigen „Besitz“ des Bekl. Im Gegensatz zur Begründung des BerGer. macht er die Rechtsverletzung dabei nicht vom Widerruf einer etwaigen Einwilligung abhängig.

Der *Senat* bestätigt folglich nur im Ergebnis die Entscheidungen der Vorinstanzen. Bezüglich der Konkretisierung des allgemeinen Unterlassungsanspruchs aus §§ 823 I, 1004 BGB und der darin bestehenden Einwilligungsproblematik setzt er neue Schwerpunkte.

2. Rechtliche Wertung

Was § 37 KUG betrifft, verneint der *Senat* zunächst zutreffend dessen Anwendbarkeit. Denn nach dem Kunsturhebergesetz unterfallen nur solche im „Besitz“ eines anderen befindlichen Aufnahmen der Vernichtung, die widerrechtlich hergestellt oder verwendet werden. Im Streitfall kann auf Grund der einvernehmlichen Anfertigungen daher allenfalls der „Besitz“ als „Verwendung“ iSv § 37 KUG gelten. Hier jedoch stellt der *Senat* klar, dass der angegriffene „Besitz“ zwar mehr Verhaltensvariationen umfasst, als derjenige aus § 854 I BGB (beispielsweise an körperlich-gegenständlichen Aufnahmen wie entwickelten Fotografien). Das alleinige Innehaben der Funktionsherrschaft über die Dateien sei aber nicht ausreichend für den Verhaltensvorwurf iSv § 37 I KUG. Denn der Bildnisschutz nach §§ 22 ff. KUG ziele darauf ab, den Abgebildeten davor zu

schützen, durch Dritte in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden (vgl. bereits *BGHZ* 24, 200 = *NJW* 1957, 1315 = *GRUR* 1957, 494 Rn. 21).

Zu Recht greift der *Senat* daher auf §§ 823 I, 1004 BGB zurück, welche verlangen, dass das Innehaben der Funktionsherrschaft ein „sonstiges Recht“ der Abgebildeten, hier des Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG, widerrechtlich verletzt.

Entsprechend der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung differenziert der *Senat* dabei zwischen zwei Fallkonstellationen: der Verletzung des Persönlichkeitsrechts wegen Innehabens der Funktionsherrschaft über Aufnahmen, die die Sozial- und Privatsphäre einer abgebildeten Person betreffen und wegen Innehabens solcher Aufnahmen, die den Intimbereich betreffen.

Während in ersterer Konstellation eine Verletzung vorliegt, wenn die Funktionsherrschaft gegen den Willen der abgebildeten Person besteht und ihr Interesse an Beendigung dieser Funktionsherrschaft die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (s. Urteilsbegründung Rn. 29 mwN), gelten in letztgenannter Konstellation geringere Voraussetzungen. Für eine Verletzung bedarf es zwar ebenfalls des entgegenstehenden Willens der abgebildeten Person. Das Interesse am Schutz der Intimsphäre ist auf Grund deren besonderen Bezugs zur Menschenwürde einer Interessenabwägung in Form einer Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch entzogen, sodass es darauf ankommt, dass die Darstellungen höchstpersönlichen Inhalts sind und nicht gleichzeitig erhebliche Belange anderer Personen und der Gemeinschaft betreffen (s. Urteilsbegründung Rn. 34 mwN).

Obwohl die Begründung des allgemeinen Unterlassungsanspruchs unter Beachtung dieser Vorgaben ohne weiteres möglich erscheint – die Abgebildete will die intimen Aufnahmen dem „Besitz“ des Bekl. entziehen, der ihr keine zu berücksichtigenden Rechtspositionen entgegenhalten kann –, nutzt der *Senat* die Gelegenheit, §§ 823 I, 1004 BGB rechtlich fortzubilden:

Den Angriffspunkt für die rechtliche Einordnung des fehlenden Willens bei intimen Aufnahmen knüpft er zwar ebenfalls an die Einwilligung der abgebildeten Person in die Anfertigung und den daraus resultierenden „Besitz“. Im Gegensatz zum *BerGer.* macht er das Entfallen einer solchen jedoch nicht davon abhängig, ob sie von der abgebildeten Person widerrufen wurde (so *OLG Koblenz*, Urt. v. 20.5.2014 – 3 U 1288/13, BeckRS 2014, 10308 Rn. 50 f.; auch *LG Düsseldorf*, Urt. 27.10.2010 – 12 O 309/10, BeckRS 2010, 26735 Rn. 23). Vielmehr stützt er ein etwaiges Entfallen der Einwilligung auf die Grundsätze zu § 22 KUG, wonach eine Einwilligung zeitliche beschränkbar und nicht an besondere Erklärungsvorgaben gebunden ist. Danach können Liebende ihre Einwilligung in den „Besitz“ intimer Aufnahmen konkludent auf die Dauer der Beziehung beschränken, wie es sich im Streitfall auch tatsächlich zugetragen hat (s. Urteilsbegründung Rn. 37).

Der *BGH* reagiert damit auf ein besonderes Gefährdungspotenzial, das aus dem Innehaben der Funktionsherrschaft über intime Bilddateien entspringt. Denn es bildet die Grundlage möglicher Nutzungen, die das Ausleben der Persönlichkeit innerhalb des Kernbereichs persönlicher Lebensführung erheblich beeinträchtigen. Gerade durch die technischen Möglichkeiten in der digitalisierten Welt können intime Abbildungen ohne weiteres der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Daher ist ein möglichst frühzeitiger Bildnisschutz, wie ihn der *Senat* etabliert, unerlässlich. Dem wird die einer auflösenden Bedingung aus § 158 II BGB entsprechend gestaltete Einwilligung iSv §§ 22 KUG gerecht.

3. Praktische Folgen

Der *Senat* erweitert den allgemein-zivilrechtlichen Schutzanspruch aus §§ 823 I, 1004 BGB um eine kunsturheberrechtliche Dimension, indem er den besonderen Zusammenhang zwischen Bildnis- und Intimsphärenschutz in den Fokus rückt und stärkt damit den Bildnisschutz. Durch die Übertragung des Rechtsgedankens zu § 22 KUG wird nun dem Missbrauch des „Besitzes“ an intimen Dateien – auch innerhalb bestehender Liebensbeziehungen – vorgebeugt. Denn die Einwilligung nach § 22 KUG kann nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich beschränkt werden oder an bestimmte Zwecke oder Medienträger gebunden sein.

Zudem wird das Urteil die Datenbereinigung im Nachgang gescheiterter Beziehungen in Zukunft erleichtern, da eine Trennung nun ein kaum widerlegbares Indiz für den entgegenstehenden Willen der abgebildeten Person am „Datenbesitz“ des Ex-Partners darstellen dürfte. Ehemals Liebende müssen sich daher darauf einstellen, dass sie nach der Trennung im Streitfall keine intimen Erinnerungsstücke behalten dürfen.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.